

Beschluss vom 07. August 2018, IX S 1/18

Mehrfach wiederholte Anhöhrungsrüge

ECLI:DE:BFH:2018:B.070818.IXS1.18.0

BFH IX. Senat

FGO § 133a

vorgehend BFH , 14. November 2017, Az: IX S 31/17

Leitsätze

NV: Eine weitere Anhöhrungsrüge gegen einen ablehnenden Beschluss, mit dem eine wiederholte Anhöhrungsrüge als nicht statthaft verworfen wurde, ist ebenfalls nicht statthaft.

Tenor

Die Anhöhrungsrüge der Kläger gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 2017 IX S 31/17 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Gründe

- 1 Die Anhöhrungsrüge ist unzulässig.
- 2 Gegen einen Beschluss, mit dem das Gericht über eine nicht statthafte wiederholte Anhöhrungsrüge (§ 133a der Finanzgerichtsordnung --FGO--) entschieden hat, ist eine weitere Anhöhrungsrüge ebenfalls nicht statthaft.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird mit Blick auf § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO abgesehen.
- 4 Für die Entscheidung über die (wiederholte) Anhöhrungsrüge wird eine Gebühr in Höhe von 60 € erhoben (Nr. 6400 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Quelle: www.bundesfinanzhof.de